

## **Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld**

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49, 58), und des § 4 Abs. 1 S. 3 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16.05.12 (GVBl. S. 137) in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Eichsfeld beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

- (1) Der Kreistag wählt gemäß § 4 ThürSenMitwG für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte bleibt im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben die Fraktionen des Kreistages sowie die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (3) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte wird auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 39 Abs. 2 i.V.m. § 112 ThürKO gewählt.
- (4) Der Kreistag kann den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten abberufen, wenn dieser seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt.
- (5) Der Seniorenbeauftragte kann das Amt ohne Angabe der Gründe niederlegen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Seniorenbeauftragte des Landkreises Eichsfeld

- unterstützt die Arbeit der Seniorenbeiräte im Landkreis und ist gemeinsam mit ihnen Ansprechpartner für die Senioren.
- vertritt die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung und ist grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- kann zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

### **§ 3**

#### **Mitwirkungsrechte**

Der Seniorenbeauftragte ist gemäß § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Er vertritt die Interessen der Seniorenbeiräte im Landkreis im Landesseniorenbeirat und informiert über dessen Arbeit.

#### **§ 4 Entschädigung**

- (1) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit nach vorstehenden §§ 2 und 3 eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € im Monat. Darüber hinaus hat er nach § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Eichsfeld Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, insbesondere Reisekosten.
- (2) Für eine dienstliche Reise oder auswärtige Tätigkeit ist vorab die Genehmigung des Landrates oder eines von ihm beauftragten Bediensteten der Kreisverwaltung einzuholen. Die Entschädigung dafür erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Erstattung von Auslagen ist vierteljährlich geltend zu machen.

#### **§ 5 Sonstige Regelungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 08.10.2015  
Landkreis Eichsfeld

Gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

(Siegel)

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 32 vom 13.10.2015 bekannt gemacht.